

Inhaltsverzeichnis

1.	Landkreis Stendal	
1.1	Antrag der NeXtWind Windpark Beteiligung 31 GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Bismark und Garlipp (Windpark Garlipp III).....	63
1.2	Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Landtagswahl am 6. September 2026 – Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände und Sitzungen des gemeinsamen Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses in den Wahlkreisen 3 Havelberg-Osterburg und 4 Stendal	64
2.	Hansestadt Stendal	
2.1	Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnungen der Ortschaftsratssitzungen vom 07.09. – 10.09.2026 und 24.09.2026.....	64
2.2	Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzungen vom 14.09.2026 – 17.09.2026	64
2.3	Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigung Lüderitz-Forst BAB A14, Änderungsbeschluss Nr. 11	64
3.	Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
3.1	Hinweis zu öffentlichen Bekanntmachungen vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben zum Flurbereinigungsverfahren Lüderitz-Forst BAB A14, Az.: 611 B1.2.05 – SDL702 Änderungsbeschluss Nr. 11	66
3.2	Öffentliche Bekanntmachung über die Wahlbezirke der Einheitsgemeinde und Informationen zur Auszählung für die Wahl zum Landtag in Sachsen-Anhalt am 06. September 2026	66
4.	Landkreis Jerichower Land	
4.1	Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Landtagswahl am 6. September 2026	67
5.	Unterhaltungsverband „Tanger“ Tangerhütte	
5.1	Öffentliche Bekanntmachung der Gewässerschautermine	67

Landkreis Stendal
Der Landrat

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i.V.m. §§ 8, 9 der 9. BImSchV sowie § 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die NeXtWind Windpark Beteiligung 31 GmbH & Co. KG, Kantstraße 164, 10623 Berlin beantragte am 30.04.2026 beim Landkreis Stendal als der zuständigen Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i.V.m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

3 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 162/5,6 MW
(jeweils Gesamthöhe 229 m; Nabenhöhe 148 m;
Rotordurchmesser 162 m; Nennleistung 5,6 MW)

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
5	Garlipp	1	11
6	Bismark	4	35
7	Bismark	4	74

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Wird ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wenn das geänderte Vorhaben den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet. Dies ist vorliegend der Fall, da sich der Antrag auf die Änderung des Windparks Garlipp und dessen Erweiterung um drei Anlagen bezieht.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG erfolgte die Feststellung der UVP-Pflicht durch die Behörde und wird hiermit bekannt gegeben.

Die UVP ist unselbständiger Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die Inbetriebnahme der WKA ist im II. Quartal 2028 vorgesehen.

Dem Landkreis Stendal liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstellerin sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG einschl. technischer Beschreibungen sowie Beschreibung des Standortes
- immissionsschutzfachliche Gutachten (Schall- und Schattenauswirkungen)
- gutachterliche Stellungnahme zur Turbulenzintensität
- UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG sowie. naturschutzfachlicher Gutachten (Avifauna, Fledermäuse)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- einzelne Stellungnahmen von Behörden oder sonstigen am Verfahren beteiligten Stellen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits vorlagen

Die o.g. Unterlagen werden in der Zeit vom

07. September 2026 bis einschließlich 06. Oktober 2026

ausgelegt und können bei den folgenden Stellen zu den genannten Zeiten von Jedermann eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zi. 02)
Arnimer Straße 1 - 4
39576 Hansestadt Stendal

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

(vorherige Terminvereinbarung möglich unter Tel.: 03931 607274 oder E-Mail an umweltamt@landkreis-stendal.de)

Einheitsgemeinde Stadt Bismark
Bauamt
Breite Straße 11
39629 Bismark (Altmark)

Montag, Mittwoch, Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

(vorherige Terminvereinbarung möglich unter Tel.: 039089 97610 bzw. 039089 97650)

Die Auslegung wird auch dadurch bewirkt, dass die Bekanntmachung, der UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen (Antragsunterlagen und vorliegende Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) zudem gemäß § 10 Abs. 3 S. 3 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV von Jedermann auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse öffentlich zugänglich gemacht wird:

Bekanntmachung unter:

www.landkreis-stendal.de -> Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> öffentliche Bekanntmachungen -> sonstige Bekanntmachungen

UVP-Bericht, Antragsunterlagen und Stellungnahmen unter:

www.landkreis-stendal.de -> Landwirtschaft & Umwelt -> Windkraftanlagen -> Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz -> Windpark Garlipp III

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen auch eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird (§ 10 Abs. 3 S. 4 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV). In diesem Fall nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit der Genehmigungsbe-

hörde auf (Tel.: 03931 607274 oder E-Mail an umweltamt@landkreis-stendal.de).

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt zudem gemäß § 19 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 UVPG im zentralen Internetportal unter folgender Adresse:

www.uvp-verbund.de

Hier werden der Inhalt der Bekanntmachung, der UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen (Antragsunterlagen und vorliegende Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) in dem oben genannten Zeitraum zugänglich gemacht.

Gemäß § 19 Abs. 3 UVPG sind weitere Informationen, die für die Zulassungsentscheidung von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

Innerhalb der Zeit vom

07. September 2026 bis einschließlich 06. November 2026

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landkreis Stendal, Umweltamt, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind per E-Mail an:

umweltamt@landkreis-stendal.de

zu richten.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der vorgenannten Frist bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sind. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 S. 9 BImSchG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um vorliegende frist- und formgerechte Einwendungen mit den Einwendenden und der Antragstellerin zu erörtern.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am **13.01.2027** statt.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: Stadt Bismark (Altmark)
Aula der Mehrzweckhalle
Priesterstraße 1
39629 Bismark (Altmark)

Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Entscheidet die Genehmigungsbehörde, dass kein Erörterungstermin stattfindet, wird dies öffentlich bekannt gemacht. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt ebenfalls eine gesonderte Bekanntmachung.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Einwendenden gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann. Der Bescheid wird auf gleichem Wege wie das Vorhaben bekannt gemacht.

Stendal, den 17.08.2026


Patrick Puhlmann



Landkreis Stendal
Der Kreiswahlleiter

Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung

Die Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Landtagswahl am 6. September 2026, Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände und Sitzun-

gen des gemeinsamen Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses in den Wahlkreisen 3 Havelberg-Osterburg und 4 Stendal wurde am 20. August 2026 auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.landkreis-stendal.de

→ **Landkreis & Verwaltung** → **Die Kreisverwaltung** → **Öffentliche Bekanntmachungen**
→ **sonstige Bekanntmachungen**

Die o. g. Bekanntmachung kann zudem jederzeit in der Kreisverwaltung, im Büro des Kreistages, Hospitalstr. 1 - 2, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen werden bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig unter der Rufnummer 03931 - 60 7528 angefordert werden.

Hansestadt Stendal, den 20. August 2026





Patrick Soisson
Kreiswahlleiter

Hansestadt Stendal

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnungen der Ortschaftsratssitzungen vom 07.09. – 10.09.2026 und 24.09.2026

Die folgenden Bekanntmachungen der Tagesordnungen der Ortschaftsratssitzungen werden auf der Internetseite der Hansestadt Stendal bereitgestellt:

- Ortschaftsrat Bindfelde am 09.09.2026 um 18:30 Uhr
- Ortschaftsrat Borstel am 09.09.2026 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Buchholz am 10.09.2026 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Dahlen am 24.09.2026 um 18:30 Uhr
- Ortschaftsrat Döbbelin-Tornau am 08.09.2026 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Groß Schwechten am 10.09.2026 um 19:30 Uhr
- Ortschaftsrat Heeren am 09.09.2026 um 18:00 Uhr
- Ortschaftsrat Insel am 09.09.2026 um 17:30 Uhr
- Ortschaftsrat Jarchau am 08.09.2026 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Möringen am 09.09.2026 um 19:30 Uhr
- Ortschaftsrat Nahrstedt am 08.09.2026 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Staats am 10.09.2026 um 18:00 Uhr
- Ortschaftsrat Staffelde am 09.09.2026 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Uchtsprünge am 07.09.2026 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Uenglingen am 09.09.2026 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Vinzelberg am 10.09.2026 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Volgfelde am 09.09.2026 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Wahrenburg am 09.09.2026 um 19:00 Uhr
- Ortschaftsrat Wittenmoor am 08.09.2026 um 19:00 Uhr

Die Adresse zur digitalen Einsicht der Bekanntmachung lautet:

<https://session.stendal.de/bi/info.php>

Hansestadt Stendal, den 29. August 2026





Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung

Die folgenden Bekanntmachungen der Tagesordnungen der Sitzungen werden auf der Internetseite der Hansestadt Stendal bereitgestellt:

- Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales 14.09.2026 um 17:00 Uhr
- Kultur-, Schul-, und Sportausschuss am 15.09.2026 um 17:00 Uhr
- Finanzausschuss am 15.09.2026 um 18:00 Uhr
- Ausschuss für Stadtentwicklung am 16.09.2026 um 17:00 Uhr
- Wirtschaftsförderungs-, und Liegenschaftsausschuss am 17.09.2026 um 17:00 Uhr

Die Adresse zur digitalen Einsicht der Bekanntmachung lautet:

<https://session.stendal.de/bi/info.php>

Hansestadt Stendal, den 29.08.2026





Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung, und Forsten Mitte - Außenstelle Wanzleben
Flurbereinigungsbehörde

Flurbereinigungsverfahren
Lüderitz-Forst BAB A14
Az.: 611 B1.2.05 – SDL702

39164 Stadt Wanzleben - Börde, **27.07.2026**
Ritterstraße 17-19
Telefon: 039209/203-0
Telefax: 039209/203-199
E-Mail: ALFFWZL.Poststelle@alff.sachsen-anhalt.de
Internet: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte>

Flurbereinigung Lüderitz-Forst BAB A14
Änderungsbeschluss Nr. 11

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes
(§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 29.03.2011 festgestellte und zuletzt durch Beschluss vom 12.04.2024 geänderte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Lüderitz-Forst BAB A14, Landkreis Börde und Stendal wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke **zugezogen**:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Colbitz	1	184/32, 194

Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Colbitz	13	54
Burgstall	10	33/1, 37/1, 50/29, 51/29, 52/29, 53/29, 54/29, 55/29, 56/29, 57/29, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 77, 89, 92, 94, 95, 97, 99
Dolle	7	17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 24/13, 24/14, 24/15, 24/16, 24/17, 24/18, 24/19, 24/22, 146, 152
	8	80, 82
	7	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 14
	9	2, 3, 4, 34, 50/1, 57/5, 58/5, 59/5, 61/6, 69, 70, 71, 72, 73
	10	3, 5, 8, 10, 13, 16, 27, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128
Lüderitz	12	48, 49, 50, 51, 52, 53
	13	9/1, 10, 13/10, 13/11, 13/12, 13/13, 13/15, 13/16, 13/18, 13/20, 13/21, 13/22, 13/28, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4, 14/5, 14/6, 14/7, 14/8, 14/9, 14/10, 15/1, 16, 17, 18, 19, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 21/7, 21/8, 21/9, 21/10, 21/11, 21/12, 21/13, 21/14, 21/15, 21/16, 21/17, 21/18, 21/19, 21/20, 21/21, 21/22, 21/23, 21/24, 21/26, 23/3, 23/4, 24/1, 24/2, 24/3, 24/4, 24/5, 24/6, 25/4, 25/5

Die Änderung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf den zu diesem Änderungsbeschluss gehörenden Kartenanlagen (Blatt 1 - 3) dargestellt.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderung unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke sind Mitglied der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 29.03.2011 entstandenen **"Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Lüderitz-Forst BAB A14"**.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde bzw. dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV. Auslegung des Änderungsbeschlusses

Je eine Ausfertigung dieses Änderungsbeschlusses mit den Beschlussgründen sowie den Kartenanlagen liegen vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung ab zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte
- der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Magdeburger Str. 40, 39326 Rogätz
- der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen
- der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal
- der Stadt Tangermünde, Lange Straße 61, 39590 Tangermünde
- der Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow
- der Gemeinde Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey,
- der Stadt Burg, in der Alten Kaserne 2, 39288 Burg,
- der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt,
- der Gemeinde Niedere Börde, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde OT Groß Ammensleben

sowie

- dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben – Börde

Darüber hinaus kann dieser Änderungsbeschluss auch im Internet unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte/flurneuordnung/landkreis-boerde/flur-sdl702> eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 2686 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderung eine Verkleinerung von ca. 411 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Lüderitz-Forst BAB A14 hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebietes in seiner Sitzung am 09.12.2025 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte, Außenstelle Wanzleben als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Flurbereinigungsverfahrens sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die ehemals am angrenzenden Flurbereinigungsverfahrens Colbitz BAB A14 beteiligten Flurstücke 184/32 und 194 in der Gemarkung Colbitz, Flur 1 werden aufgrund des räumlichen Zusammenhanges nunmehr zum Flurbereinigungsverfahren Lüderitz-Forst BAB A14 hinzugezogen.

Für das auszuschließende Flurstück in der Gemarkung Colbitz, Flur 13 besteht kein Neuordnungsbedarf mehr. Die weitere Teilnahme des Flurstücks am Flurbereinigungsverfahren ist entbehrlich.

Die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens hat ergeben, dass es aus flurbereinigungs- sowie vermessungstechnischen Gründen geboten ist, die unter Nr. I 1. aufgeführten Flur-

stücke in der Gemarkung Burgstall, Flur 10, in der Gemarkung Dolle, Flur 8 einschließlich Flurstück 152 in der Flur 7 sowie in der Gemarkung Lüderitz, Flur 9, 10 und 12 aus dem Verfahren auszuschließen. Die betreffenden Flurstücke sind durch vorgenommene Flurstückszerlegungen bzw. den gezielten Abbau von Zugehörigkeitshakten entstanden. Der Ausschluss dient der zweckmäßigeren Abgrenzung und Durchführung des Verfahrens.

Bei den restlich auszuschließenden Flurstücken in der Gemarkung Dolle, Flur 7 handelt es sich um überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Für diese Flächen besteht aus agrarstruktureller Sicht kein Regelungsbedarf. Sie unterliegen auch keinen weiteren Planungen in der Flurbereinigung. Mit ihrem Ausschluss erfolgt eine zweckmäßige Abgrenzung des Verfahrensgebietes.

Im Bereich der auszuschließenden Flurstücke in der Gemarkung Lüderitz, Flur 13 ist das Projekt „Zehnmorgenteiche“ in Planung, welches im Zusammenhang mit dem Bau der A 14, VKE 1,4 steht. Hierbei handelt es sich um eine geplante Gebietserweiterung für das bestehende FFH-Gebiet Tanger- Mittel- und Unterlauf. Der Ausschluss der Flurstücke ist aufgrund der bestehenden Planungsabsichten zweckdienlich, da diese Flächen zur Durchführung der Unternehmensflurbereinigung nicht benötigt werden.

Die weitere Überprüfung des Verfahrensgebietes und dazu angrenzenden Bereich hat für die Flurstücke in der Gemarkung Lüderitz, Flur 7 ergeben, dass diese Flächen ebenfalls vom Verfahren ausgeschlossen werden, da so eine bessere Verfahrensabgrenzung entlang der L 53 gegeben ist.

Insgesamt handelt es sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Strukturen und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Kulturlandschaft und damit zur langfristigen Erhaltung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel und die Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde

oder beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte,
Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt

einzulegen.

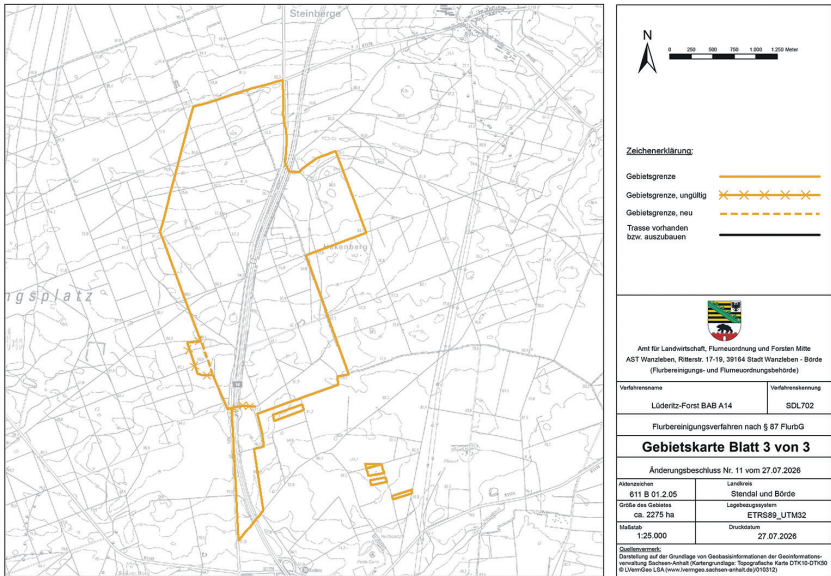
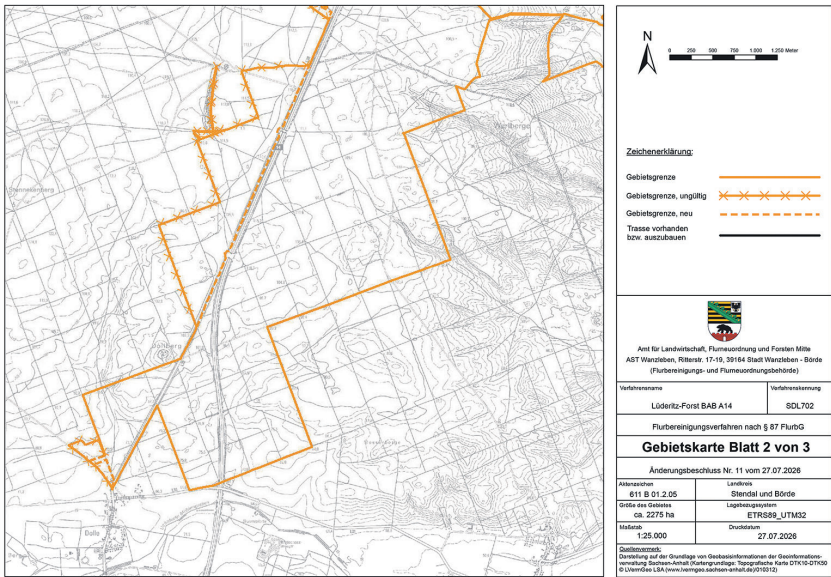
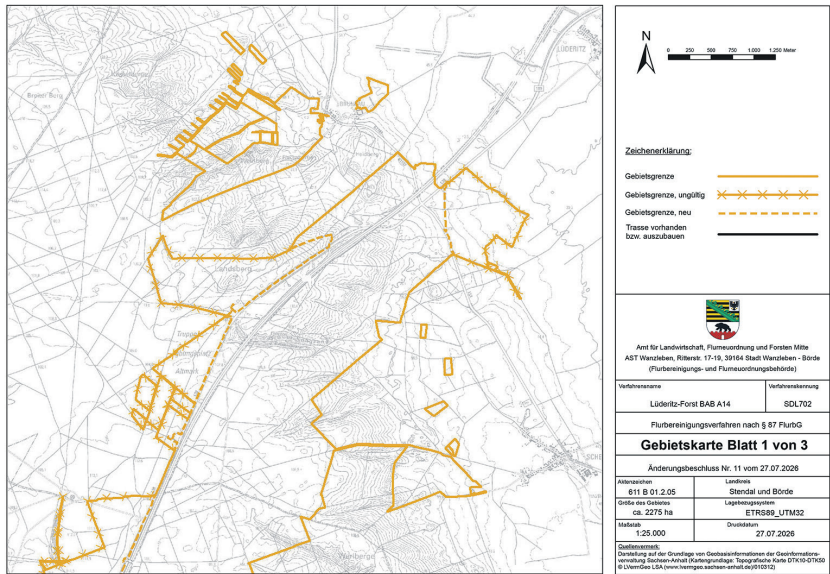
Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Dienstorte des ALFF Mitte eingegangen ist.

Im Auftrag

Carsten Wiesner

gez. Carsten Wiesner (DS)

Anlage: Gebietskarte (Blatt 1 - 3)



Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alfmittedsdgv eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

Einheitsgemeinde
Stadt Tangerhütte

Hinweis zu öffentlichen Bekanntmachungen

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte weist hiermit auf folgende neue **Bekanntmachung vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben** hin:

Flurbereinigungsverfahren Lüderitz-Forst BAB A14 –

Az.: 611 B1.2.05 – SDL702 – Änderungsbeschluss Nr. 11

Die Adresse zur digitalen Einsicht der Bekanntmachung lautet:

<https://www.tangerhuette.de/de/bekanntmachung-dritter.html>

Tangerhütte, den 20.08.2026

Andreas Brohm

Andreas Brohm
Bürgermeister.

Einheitsgemeinde
Stadt Tangerhütte

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte weist hiermit auf eine neue Bekanntmachung hin:

„**Amtliche Wahlbekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Wahlbezirke der Einheitsgemeinde und Informationen zur Auszählung für die Wahl zum Landtag in Sachsen-Anhalt am 06. September 2026**“

Die Adresse zur digitalen Einsicht der Bekanntmachung lautet:
<https://www.tangerhuette.de/de/aktuelles/wahl-zum-landtag-von-sachsen-anhalt-am-06092026.html>

Tangerhütte, den 26.08.2026



Andreas Brohm
Bürgermeister

Landkreis Jerichower Land

Landtagswahl 2026
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Landtagswahl
am 6. September 2026

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Städte und Gemeinden der Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg sind 17 Briefwahlvorstände berufen worden. Die Briefwahlvorstände üben ihre Tätigkeit in den Räumen der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg aus. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände beginnt um 15:00 Uhr mit der Zulassung der Wahlbriefe. Die Stimmenauszählung beginnt mit der Öffnung der Stimmzettelumschläge um 18.00 Uhr. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

Burg, den 18. August 2026

gez. Heinrich
Kreiswahlleiter

Unterhaltungsverband
„Tanger“ Tangerhütte

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
DES UNTERHALTUNGSVERBANDES „TANGER“
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Entsprechend § 67 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 seiner Satzung, gibt der Unterhaltungsverband hierdurch öffentlich bekannt, dass die Schau der Gewässer zweiter Ordnung im Zeitraum vom 06.10.2026 bis 15.10.2026 in den einzelnen Schaubezirken durchgeführt wird.

Terminplan Gewässerschau 2026

Nr.:	Schaubezirk	Schautermin	Uhrzeit	Treffpunkt
1	Demker	06.10.2026	8.00	Geschäftsstelle des UHV „Tanger“
2	Angern	07.10.2026	8.00	Geschäftsstelle des UHV „Tanger“
3	Grieben	08.10.2026	8.00	Geschäftsstelle des UHV „Tanger“
4	Lüderitz	13.10.2026	8.00	Geschäftsstelle des UHV „Tanger“
5	Tangerhütte	15.10.2026	8.00	Geschäftsstelle des UHV „Tanger“

Zweck der Gewässerschau ist es zu prüfen, ob die oberirdischen Gewässer ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden. Es werden kurz- und langfristige Unterhaltungsmaßnahmen besprochen. Hinweise nehmen die Schaubeauftragten/ Schaukommission sowie die Geschäftsstelle des Verbandes entgegen.

Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken an Gewässern 2. Ordnung, nach § 33 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz, sowie nach § 41 WHG und § 67 WG-LSA, den Beauftragten des Verbandes, Zutritt zu den Gewässern zu gewähren.

Einsichtnahme in die Liste der Schaubeauftragten und Verbandsgewässer ist in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten:

Mo – Do 7.00 – 16.00 Uhr sowie Fr 7.00 bis 12.00 Uhr bei Voranmeldung möglich.

Hinweise/Informationen auch unter www.uhv-tanger.de

Anschrift der Geschäftsstelle: Unterhaltungsverband „Tanger“
Werner-Seelenbinder-Ring 1
39517 Tangerhütte
Telefon: 03935/ 21 18 92

gez. Detlef Braune
Verbandsvorsteher

gez. Jan Klein
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,
Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-469

Bezug: Media Altmark GmbH, Hallstraße 51,
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 13